

Leitungsstab
LSt 122
Tgb.-Nr. 158/07

Hamburg, 21.07.2014
Tel: 4286NNNNN
Fax: 4286NNNNN

A 424 über PL PLV LStLV LSt 10/V

Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Heyenn (DIE LINKE), Drs. 20/12316
„Atom-Drehscheibe Hamburg: Die Serie von Sicherheitsmängeln bei Atomtransporten reißt
nicht ab (I)“

Antwortbeitrag der Polizei

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Ja. Am 11. Juli 2014 wurden laut Eintrag im Gefahrgutinformationssystem GEGIS 21 Container mit UN-Nummer 2912 (Radioaktiver Stoff mit geringer spezifischer Aktivität [LSA-I]), mit einer Gesamtbruttomasse von 389.033,54 kg in Hamburg gelöscht. Die Container enthielten insgesamt 756 Versandstücke in Stahlfässern (Behältertyp IP1). Transitladung befand sich nicht an Bord. In Hamburg wurden keine radioaktiven Güter geladen.

Anmerkung für A 4:

Die Angaben wurden dem Gefahrgutinformationssystem GEGIS für den Anlauf des Hamburger Hafens am 11.07.2014 in der 28. KW entnommen.

Zu 3. und 4.:

Jahr	Kontrollierte Transporte	Beanstandete Transporte	dabei kontrollierte Beförderungseinheiten	dabei beanstandete Beförderungseinheiten
2012	10	4	181	40

2013	8	5	109	15
2014	6	2	51	16

Zu den einzelnen Beanstandungen und Beförderungsverboten siehe Anlage.

Anmerkung für A 4:

Ein Transport besteht in der Regel aus mehreren Beförderungseinheiten

Zu 5.:

Datum	Schiffsname	Flaggenstaat	radioaktiver Stoff
08.07.2014	MONTREAL EXPRESS	Großbritannien	UN 2916, Cobalt 60 (Import)
11.07.2014	SHEKSNA	Malta	UN 2912, Uranerzkonzentrat (Import)

Anmerkung für A 4:

Die Angaben wurden dem Gefahrgutinformationssystem GEGIS für die 28. KW entnommen. Transit- und Exportladung wurde aufgrund der Fragestellung nicht betrachtet.

Zu 6.:

Siehe Antwort zu 2. und Anlage. Darüber hinaus werden Auskünfte zu Angaben über Absender und Empfänger aus sicherheitsrelevanten Gründen nicht erteilt; siehe auch Drs. 19/3835.

Hinweis für A 4:

Siehe Drs. 19/3835, Vorbemerkung.

Zu 7.:

Bei den vier Containern war das Gültigkeitsdatum der CSC-Plakette überschritten. Die vier Container wurden von der für das CSC (International Convention for Safe Containers) zuständigen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV), Amt für Verbraucherschutz, am 15. Juli 2014 besichtigt. Technische Mängel wurden bei der Besichtigung nicht festgestellt. Die Beförderungsverbote wurden nach Besichtigung der Container für den einmaligen Transport zum Empfänger am 15. Juli 2014 aufgehoben. Die Container stehen für den Weitertransport zum Empfänger mit oben genannter Auflage auf dem Gelände des Süd-West-Terminals bereit. Darüber hinaus liegen der Polizei Erkenntnisse hierzu nicht vor.

Anmerkung für A 4:

Die Abkürzung CSC steht für "Internationales Übereinkommen über sichere Container" bzw. "International Convention for Safe Containers". Das Übereinkommen gilt für **alle** (nicht nur Gefahrgut) Container, die für internationale Beförderungen genutzt werden. Die CSC-Plakette muss alle Angaben zum Container enthalten, wie z.B. Typ, Hersteller, Zulassungs-Nummer, Baujahr Serien-Nummer, Gewichte und das Gültigkeitsdatum der Plakette. Der Zeitraum zwischen dem Datum der Herstellung des Containers und dem Datum der ersten Überprüfung darf nicht mehr als fünf Jahre betragen. Danach müssen erneute Überprüfungen vorhandener Container innerhalb von dreißig Monaten erfolgen. Bei der Überschreitung des Gültigkeitsdatums der CSC-Plakette handelt es sich um einen formalen Mangel.

Zu 8.:

Nach den Feststellungen der Polizei hatte sich an acht Containern die Plakatierung gelöst (Gefahrgutkennzeichnung/Plakatierung der Klasse 7 und/oder das Kennzeichen für Meeresschadstoffe), die Mängel wurden sofort vor Ort behoben. Der neunte Container wies zwei tiefe Kerben am vorderen oberen Querträger auf. Nach Rücksprache mit der für das CSC zuständigen BGV wurde eine Weiterverladung erlaubt.

Hinweis für A 4:

Die BGV hat für den einen beschädigten Container die Auflage erteilt, den Container vor der nächsten Beladung Instand zu setzen.

Beitrag BGV zum Entwurf
Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dora Heyenn (DIE LINKE) vom 17.07.2014

und Antwort des Senats

Drucksache 20/12462

Betr.: Atom-Drehscheibe Hamburg: Die Serie von Sicherheitsmängeln bei Atomtransporten reißt nicht ab (!)

17 Container mit radioaktiver Fracht haben am vergangenen Freitag (11. Juli) den Hamburger Hafen per Schiene in Richtung Süden verlassen. Vermutlich ist die radioaktive Fracht mit dem Schiff "Sheksna" über den Nord-Ostsee-Kanal aus Russland kommend nach Hamburg transportiert worden. AtomkraftgegnerInnen, die über diesen Atomtransport informiert waren berichteten über insgesamt 21 Container mit radioaktiver Fracht. Vier Container mit radioaktiver Fracht sollen auf das Gelände des Süd-West Terminals über mehrere Tage zwischengelagert worden sein.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Transportiert das Schiff "Sheksna" regelmäßig radioaktive Fracht?*
2. *Hatte das Schiff "Sheksna" in der 28. Kalenderwoche 2014 radioaktive Fracht an Bord? Wenn ja, welche radioaktiven Stoffe in welcher Menge wurde jeweils in welchen Behältertypen nach Hamburg transportiert bzw. abtransportiert?*
3. *In wie vielen Fällen fand in den Jahren 2012, 2013 und 2014 eine gefahrgutrechtliche Kontrolle von radioaktiven Stoffen bei Ladungen des Schiffs "Sheksna" statt und wie viele Transporte wurden beanstandet? Bitte jeweils pro Jahr auflisten.*
4. *Wann und weshalb wurden in den Jahren 2012, 2013 und 2014 bei Ladungen mit radioaktiven Stoffen des Schiffs "Sheksna" Beförderungsverbote ausgesprochen.*
5. *Welche Schiffe (bitte mit Angabe der Schiffsnamen, Flaggenstaaten und Datum) haben in der 28. Kalenderwoche 2014 radioaktive Güter im Hamburger Hafen angeliefert? Bitte in tabellarischer Auflistung nach Datum sortiert, um welche beförderten radioaktiven Stoffe es sich handelte.*

Beantwortung nicht durch die BGV.

6. *Welche Transporte von radioaktiven Stoffen wurden in Hamburg in der 28. Kalenderwoche 2014 beanstandet bzw. wurden Beförderungsverbote ausgesprochen? Bitte auflisten nach Datum, Grund der Beanstandung bzw. Beförderungsverbot, den jeweiligen Absender (Firma mit Ortsangabe) und Empfänger (Firma mit Ortsangabe) und um welche beförderten radioaktiven Stoffe es sich handelte.*

Diese Frage muss von der BIS beantwortet werden, da Transporte von radioaktiven Stoffen durch die Wasserschutzpolizei (WSP) kontrolliert werden und Beförderungsverbote zunächst von dort ausgesprochen werden.

7. *Was war die Ursache, dass vier Container mit radioaktiver Fracht zwischen der 28. und der 29. Kalenderwoche 2014 auf das Gelände des Süd-West Terminals über mehrere Tage zwischengelagert wurden und was ist inzwischen mit den Gefahrstoffen passiert?*

Alle Container müssen nach dem internationalen Übereinkommen über sichere Container (CSC, in Deutschland Containersicherheitsgesetz) regelmäßig, i.d.R. alle zweieinhalb Jahre, auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Im vorliegenden Fall wurde von der WSP festgestellt, dass an vier Containern mit der Ladung Natururan in Fässern keine gültige Prüfplakette am Zulassungsschild klebte. Zuständige Hamburger Behörde für das Containersicherheitsgesetz ist die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV).

Aus diesem Grund wurden diese vier Container zunächst festgehalten und von Vertretern der BGV und der WSP in Augenschein genommen. Dabei konnte festgestellt werden, dass alle vier Container unbeschädigt waren. Ebenso konnten Bescheinigungen einer internationalen Prüforganisation über die Prüfung der Container im April 2014 vorgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund wurden die vier Container von der BGV zum Weitertransport freigegeben. Sie werden mit dem nächstmöglichen Zug abtransportiert werden. Das Süd-West Terminal besitzt eine entsprechende Lagergenehmigung nach § 7 Strahlenschutzverordnung.

8. *Nach Informationen von NDR.de durften neun Container mit radioaktiver Fracht in den letzten Tagen nur unter Auflagen vom Hamburger Hafen weitertransportiert werden. Welche Erkenntnisse hat der Senat diesbezüglich und welche Auflagen wurden erteilt?*

Dazu gibt es keine Kenntnisse in der BGV.

A230 -
1. A230 m. d. B. in Unbr -
Zuehlung der beiliegend
Exempl
2. A234 z. w. V.

Senatsbeschluss im Verfügungswege

2018
-A424 z. V. 2018

Der Senat beschließt,

im Anschluss an den Senatsbeschluss vom 25.07.2014 zu III.4 betreffend

Fyry
Z.V. 750.42-3/7

#####

Schriftliche Kleine Anfrage Drucksache 20/12462

der Abgeordneten Heyenn (Die Linke)

„Atomdrehzscheibe Hamburg: Die Serie von Sicherheitsmängeln bei Atomtransporten reißt nicht ab (I)“

die Antwort des Senats wie folgt zu berichtigen:

Der vorletzte Satz in der Antwort zu Frage 7 „Sie wurden mit der Bahn zu dem nächstmöglichen Termin abtransportiert.“ ist zu ersetzen durch den Satz „Sie wurden mit der Bahn am 18. August 2014 abtransportiert.“

Hamburg, den 20.08.2014

Für den Senat

Staatsrat Schiek